



Benutzungsordnung für die KidsBox

Mit der Nutzung der „KidsBox“ erklären Sie sich mit nachfolgender Benutzungsordnung einverstanden. Bitte lesen Sie die Benutzungsordnung vor der Nutzung der KidsBox durch und unterschreiben Sie die beigefügte Belegungsliste.

Grundlegendes

Die KidsBox steht allen Mitarbeiter_innen und Studierenden der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften zur Verfügung.

Standort: Georg-Brauchle-Ring 60-62, Campus D, Raum L612

Ansprechpartner: Hiam Tarzi-Schams (hiam.tarzi-schams@tum.de)

Ausleihe

Eine Ausleihe vor Ort wird durch eine Belegungsliste geregelt. Folgende Angaben müssen mitgeteilt werden:

- Zeitraum, für den die KidsBox benötigt wird
- Belegungsort, in dem die KidsBox kurzzeitig steht
- Hinterlassen einer Telefon-/Handynummer, so dass sich weitere Nutzer im Bedarfsfall melden können
- Bemerkungen zur Ausstattung (fehlt etwas, ist etwas kaputt)
- Tragen Sie sich bitte auch ein, wenn Sie nur Spielsachen aus der KidsBox nutzen

Nutzung

Die Nutzung der KidsBox erfolgt auf eigene Gefahr. Die Aufsichtspflicht über das zu betreuende Kind obliegt der/dem anwesenden KidsBox-Nutzer_in. Der unbeaufsichtigte Aufenthalt des Kindes in den Gebäuden der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften ist nicht gestattet. Die Nutzenden haften für alle durch das Kind verursachten Schäden an der Einrichtung, die während der Benutzung eintreten. **Bitte lesen Sie die Hinweise zur Aufsichtspflicht.**

Die Spielmaterialien in den Schubladen der KidsBox sind ein Beschäftigungsangebot. Der Einsatz der KidsBox bedeutet nicht, dass dadurch der betreffende Raum kindgerecht ausgestattet bzw. kindersicher ist und dass das in der KidsBox befindliche Spielzeug tatsächlich für das Kind geeignet ist. Bitte prüfen



Sie deshalb unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes Ihres Kindes insbesondere, ob Gefahr besteht durch:

- Kabel oder andere über Flächen oder Kanten herausragende Gegenstände, an denen das Kind ziehen und damit Objekte zum Herabfallen bringen könnte,
- Tisch- und sonstige Möbelkanten in Kopfhöhe,
- die Möglichkeit Finger, Hände oder sonstige Gliedmaßen in Türen oder Schubladen einzuquetschen,
- herumliegende oder stehende Gegenstände oder Behälter mit verschluckbaren Kleinteilen wie Büroklammern, Stiften, Stiftdeckeln, etc.

Bringen Sie eventuelle Gefahrenquellen außerhalb der Reichweite Ihres Kindes.

Aus hygienischen Gründen sind Kissen, Decke oder Spannbetttuch für das Reisebett selbst mitzubringen. Benutzte Verbrauchsmaterialien sind selbständig zu entsorgen.

Die KidsBox darf nicht genutzt werden, wenn das zu betreuende Kind an einer ansteckenden Krankheit (Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln, Magen-Darm-Erkrankung o.ä.) leidet oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht. Auch bei stark fiebrigen Erkrankungen oder dem Befall mit übertragbaren Parasiten (Kopfläuse, Flöhe, etc.) ist die Nutzung ausgeschlossen.

Rückgabe

Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich zu einer sorgsamen und pfleglichen Nutzung von Einrichtung und Ausstattung. Es dürfen keine Gegenstände aus der KidsBox entfernt werden. Die KidsBox ist nach Benutzung hygienisch sauber und in einem aufgeräumten Zustand zu hinterlassen und wieder an den ursprünglichen Standort zurückzubringen.

Schäden/Mängel: Sollte etwas beschädigt werden oder fehlen, setzen Sie sich bitte mit der Diversity-Beauftragten der Fakultät (Hiam Tarzi-Schams, 089 -28924694) in Verbindung.

Die KidsBox ist ein Angebot der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften, das Beschäftigten und Studierenden eine Erleichterung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium erleichtern soll. Beschäftigte haben weder einen Rechtsanspruch auf die Nutzung noch auf eine bestimmte Ausstattung, noch können sie von Dritten dazu verpflichtet werden, das Angebot zu nutzen.

Bitte teilen Sie uns Ihre Erfahrungen, Wünsche, Verbesserungsvorschläge und Kritik mit.



Hinweis zur Aufsichtspflicht

Personen, denen Minderjährige anvertraut worden sind, haben ihnen gegenüber eine Aufsichtspflicht. Diese sieht vor, dass ihnen anvertraute Personen

- Keinen Schaden erleiden
- Anderen keinen Schaden zufügen
- Andere nicht gefährden.

Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Personen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen.

Aufsichtspflichtige Personen sind laut Gesetz (§ 1631 Abs. 1 BGB) die Personensorgeberechtigten, das bedeutet in der Regel die Eltern. Doch auch in anderen Beziehungsverhältnissen gibt es Aufsichtspflichtige (Erzieher, Lehre, Vormund etc.) gegenüber Minderjährigen:

Gesetzliche Regelung zur Aufsichtspflicht

Wenn eine Person gesetzlich gegenüber minderjährigen Kindern zur Aufsicht bzw. Beaufsichtigung verpflichtet ist, so haftet er gemäß § 832 BGB für Schäden, die während der Zeit seiner Aufsicht die Kinder einem Dritten zugefügt haben. Ausnahme hierbei besteht, wenn der Aufsichtspflichtige beweisen kann, dass der entstandene Schaden eingetreten ist, obwohl er seine Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt hat.

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres haften Kinder gemäß § 828 BGB grundsätzlich nicht.